



Satzung

des Fördervereins der Grundschule Bremervörde

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bremervörde“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bremervörde.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für
 - a) die Förderung der (optimalen) Bildung und Erziehung der Schüler/ Schülerinnen;
 - b) die Pflege schulischer Belange, insbesondere die/ der Förderung des Zusammenwirkens von Schülern, Eltern und Freunden der Grundschule;
 - c) die Mitgestaltung schulischer Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) die Unterstützung von Schulveranstaltungen;
 - e) die Zusammenarbeit mit dem Schulträger in allen schulischen und kulturellen Angelegenheiten;
 - f) die Gewährung von Beihilfen für schulische Veranstaltungen u. Fahrten.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Jeder erwerbswirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle zufließenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungserlöse
3. Stiftungen und Spenden

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die sich der Grundschule Bremervörde verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes;
 - c) durch Streichung, die der Vorstand verfügen kann, wenn das Mitglied trotz wiederholter Anmahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - d) durch Tod des Mitgliedes.

Bei Verlassen der Grundschule sind Lehrer sowie Eltern der Schüler zum sofortigen Vereinsaustritt berechtigt.

§5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,- € pro Monat. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
2. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge sind auf ein Konto des Vereins einzuzahlen. Dies soll im Bankeinzugsverfahren erfolgen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Haftung

Der Förderverein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer/ den Beisitzern
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorstand und dem Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Vereinsmitteln auch vom Kassenwart zu unterzeichnen.
- 3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in. Sowohl der 1. Vorsitzende allein als auch der stellvertretende Vorsitzende können jeder für sich den Verein gerichtlich u. außergerichtlich vertreten. Vereinsintern ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bank- und Kassenvollmacht erhalten der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder Zahlung muss eine Anweisung vorausgehen, zu der der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Vertreter berechtigt ist. Bei Abwicklung von Rechtsgeschäften ist vereinsintern wie folgt vorgesehen:
 - a) Bis zu 300,- € durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter;
 - b) über 300,- € durch Vorstandsbeschluss;
 - c) die Verteilung der Aufgaben wird von den Vorstandsmitgliedern selbst vorgenommen;
 - d) der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft die Sitzung ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen schriftlichen Antrag stellt.
 - e) ~~In besonderen Fällen kann auch im Umlaufverfahren schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Über das Vorliegen der Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.~~
 - f) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, eines dieser Mitglieder soll der Vorsitzende oder sein Vertreter sein.
 - g) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - h) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen können gegen Beleg vergütet werden. Die Gewährung von Sondervorteilen sowie die Erstattung zweckfremder Ausgaben ist unzulässig.
 - i) Zu unterlassen ist jede Begünstigung natürlicher oder juristischer Personen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen bzw. beschließt über
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) die Vorlage der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und ihre Bestätigung durch den Kassensprüfer

- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer für die laufende Amtsperiode,
- e) den Haushaltsvoranschlag des folgenden Geschäftsjahres.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens vierzehn Tage vor dem Veranstaltungstermin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

- 4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder die Anberaumung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Abs. 3 gilt sinngemäß.
- 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit kann sie sich für die Behandlung weiterer Punkte aussprechen.
- 7. Die Stimmabgabe setzt persönliche Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung voraus.
- 8. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Vereins und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Führt nicht der Vorsitzende den Vorsitz der Mitgliederversammlung, so ist die Niederschrift an seiner Stelle von demjenigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das den Vorsitz der Mitgliederversammlung geführt hat. Für den Fall der Verhinderung des Schriftführers unterschreibt ein weiteres Mitglied das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung dazu bestimmt wird.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Kassenprüfung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die laufende Amtsperiode einen Kassenprüfer (§9 Abs. 2), der nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen: Büchereinblick, Überprüfung von Konten und Kasse, Eingang der Mitgliedsbeiträge, satzungsgemäße Verwendung der Mittel, sonstige Zuwendungen etc.
- 3. Der Kassenwart fordert die Prüfer rechtzeitig gegen Ende des Geschäftsjahres zur Vornahme der Tätigkeit auf.
- 4. Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Prüfung bleibt unberührt. Darüber ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- 5. Die vom Kassenwart in der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresabrechnung (§9 Abs. 3b) ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.

§11 Satzungsänderungen

1. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie zuvor auf der Tagesordnung standen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Änderung zu enthalten.
3. Soweit vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht, können redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Sofern als Gegenstand einer Satzungsänderung die Vereinszwecke, sein Vermögen oder die Verwendung der eingehenden Mittel in Betracht kommen sowie im Falle der Auflösung des Fördervereins (§12) sein Vermögen betroffen ist, ist in jedem Falle vom zuständigen Finanzamt vor der Beschlussfassung zu klären, ob durch die vorgesehene Satzungsänderung oder Auflösung die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die entsprechende Stellungnahme des Finanzamts ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§12 Auflösung des Fördervereins

1. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Verein für missionarische Jugendarbeit e.V." der St. Liborius Kirchengemeinde in Bremervörde, der dieses ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als 2/3 der Vereinsmitglieder. Wenn ein entsprechender Beschluss deswegen nicht zustande kommt, weil nicht 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind, genügt in einer erneuten, satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins.

Bremervörde, den 14. September 2016

Vanja
Anja Belirewolt
Bianka Gniexow-Pitko
Andrea Paulse
Barbel Peate

Conny Bosa
Heinke Thonosen